



Ehrenordnung

Die Ehrenordnung wurde von der Generalversammlung am 04.03.1993 beschlossen.

§ 1

Der TC Rot-Weiß Gerolzhofen kann für besondere und hervorragende Verdienste und Leistungen, sowie für langjährige Vereinsmitgliedschaft folgende Personen ehren:

1. Mitglieder des Vereins
2. Mitglieder der Vereinsvorstandschaft
3. Persönlichkeiten, die sich um die Förderung des Vereins besondere Verdienste erworben haben.

§ 2

Der TC Rot-Weiß Gerolzhofen verleiht folgende Ehrungen:

1. Die Ehrenurkunde in Bronze für 25-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft
2. Die Ehrenurkunde in Silber für 30-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft
3. Die Ehrenurkunde in Gold für 35-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft
4. Die Ehrennadel in Bronze und Urkunde für 40-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft
5. Die Ehrennadel in Silber und Urkunde für 45-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft
6. Die Ehrennadel in Gold und Urkunde für 50-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft
7. Die Ehrenplakette für besondere und herausragende Verdienste um den Verein
8. Die Ehrennadel in Bronze und Urkunde für 10 Jahre ununterbrochene –
oder mindestens 15 Jahre mit Unterbrechungen - Mitarbeit in der Vereinsvorstandschaft
9. Die Ehrennadel in Silber und Urkunde für 15 Jahre ununterbrochene –
oder mindestens 20 Jahre mit Unterbrechungen - Mitarbeit in der Vereinsvorstandschaft
10. Die Ehrennadel in Gold und Urkunde für 20 Jahre ununterbrochene –
oder mindestens 25 Jahre mit Unterbrechungen - Mitarbeit in der Vereinsvorstandschaft
11. Die Ernennung zum Ehrenmitglied/Ehrenvorsitzenden für ehemalige Mitglieder /
Vorsitzende der Vereinsvorstandschaft für herausragende Verdienste um den Verein
Die Ernennung erfolgt laut § 3,2 der Satzung auf Lebenszeit.

Die Verpflichtung zur Beitragszahlung entfällt.

§ 3

Die Berechtigung zur Antragstellung für eine Ehrung haben alle Mitglieder des Vorstandes und der erweiterten Vorstandschaft.

§ 4

Über die Anträge zur Ehrung nach § 2,1-10 entscheiden die Mitglieder des Vorstandes und der erweiterten Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit.

§ 5

Über die Anträge zur Ehrung nach § 2,11 entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 6

Bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder bei grobem Verstoß gegen das Ansehen des Vereins kann Vorstand und erweiterter Vorstand eine Auszeichnung widerrufen. Der Beschluß muß einstimmig sein.

§ 7

Die Ehrungen sind in die Ehrentafel des Vereins aufzunehmen.

§ 8

Diese Ehrenordnung tritt nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.